



Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach §50 Abs. 2 EStDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 200 Euro nicht übersteigen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom CVJM Vahlhausen 1956 e.V. ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Der CVJM Vahlhausen 1956 e.V. ist wegen der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge nach dem letzten uns zugesandten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Detmold, St.-Nr.: 313/5900/1608, vom 24.07.2013 für die Jahre 2010 – 2013 nach § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich bei dieser Zuwendung nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge verwendet wird.

C. Stührenberg

Claudia Stührenberg
(Vorsitzende CVJM Vahlhausen)